

## Entgeltordnung für die schulfremde Benutzung von Schulräumen

### § 1 Grundsätze

Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen (Unterrichtsräume, Aulen, Mensen usw.) ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.

Einzelheiten zur Antragstellung regelt die Satzung für die Überlassung der städtischen Sportstätten und Schulräume.

### § 2 Nutzergruppen

1. Für die Festsetzung des Entgeltes wird zwischen drei Nutzergruppen unterschieden.

<b>Benutzergruppe A</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Theater- und Konzertagenturen</li><li>- Kommerzielle Veranstalter</li><li>- Gewerbliche Unternehmen im Sinne des Gewerberechts</li><li>- Privatpersonen, nicht eingetragene Vereine</li></ul>
<b>Benutzergruppe B</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Stadt Hameln</li><li>- Behörden, Kammern, Innungen</li><li>- Eingetragene Vereine und Organisationen aus der Stadt Hameln, die weder auf dem Gebiet des Bildungswesens tätig sind noch gemeinnützige Zwecke verfolgen</li><li>- Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb des Stadtgebietes</li><li>- Nutzer/innen der Benutzergruppe C, die öffentliche Veranstaltungen durchführen und dafür Eintrittsgeld erheben</li></ul>
<b>Benutzergruppe C</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Freie Wohlfahrtsverbände</li><li>- Anerkannte Jugendorganisationen</li><li>- Sport- und Gesangsvereine, Chöre aus der Stadt Hameln</li><li>- Gewerkschaften</li><li>- Sonstige Vereine und Organisationen aus der Stadt Hameln, die auf dem Gebiet des Bildungswesens tätig sind oder gemeinnützige und/oder kulturelle Zwecke verfolgen</li></ul>

2. Die Stadt Hameln entscheidet über die Zuordnung eines/einer Nutzers/Nutzerin zu einer der drei Gruppen. Dies gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte ein/e Veranstalter/in der Gruppe B und C mit einem

gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem/einer kommerziellen Veranstalter/in Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

- Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

### § 3 Höhe des Entgeltes

Das Entgelt beträgt pro angefangene Stunde:

Für die einmalige Nutzung	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Aula/Mensa	50,00 €	25,00 €	12,50 €
Allg. Unterrichtsräume	10,00 €	5,00 €	2,50 €
Schulhof	50,00 €	25,00 €	12,50 €

Sollte für die Veranstaltung eine Bestuhlung erforderlich sein, so wird der Auf- und Abbau in Rechnung gestellt, sofern dieser durch den/die Hausmeister/in erfolgt. Es gelten die aktuellen Stundensätze des TVöD.

### § 4 Ausnahmen

Die Stadt Hameln kann auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen das Entgelt ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden. Dies gilt nicht für Nutzer/innen der Benutzergruppe A.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Hameln, den 24.05.2017

  
\_\_\_\_\_  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister